

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

*Schulwesen*

GZ 62 542/42-15/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n  
mDE um Kenntnisnahme  
GZ 62 542/42-15/84

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	71-GE/1984
Datum	1984 12 03
Verteilt	1984-12-04 <i>Stammes</i>

*St. Wien*

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes und  
der Studienordnung Veterinärmedizin;  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über-  
mittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
gesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin sowie der  
Studienordnung über die Studienrichtung Veterinärmedizin  
mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

10. Jänner 1985.

Die Begründung möge den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes  
entnommen werden. Die Novellierung der Studienordnung ent-  
spricht dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf und einer Er-  
weiterung der Freifächer und der Praktikumsplätze.

Im Sinn der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des  
Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, wird  
ersucht dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen  
der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Von Leermeldungen wird ersucht Abstand zu nehmen.

Anlage

Wien, am 24. November 1984  
Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

*[Handwritten signature]*  
F. d. R. d. A.

## V O R B L A T T

## Problem:

Vom Ziel der Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 116/1984 abweichende Vorschriften in der Studienrichtung Veterinärmedizin; Studienverzögerungen zwischen Diplomstudium und Doktoratstudium.

## Ziel:

Wegfall sinnentleerer Bestimmungen in der Studienrichtung Veterinärmedizin

## Inhalt:

Wegfall von Fristen im Diplomstudium, gleitender Übergang zum Doktoratstudium; Ergänzung der Übergangsbestimmungen

## Alternativen:

Keine

## Kosten:

Keine

Bundesgesetz vom .....  
mit dem das Bundesgesetz über die Studien-  
richtung Veterinärmedizin geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung der Veterinärmedizin, BGBl.Nr. 430/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 166/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs.1 wird angefügt:

"(1) Die Zulassung zur zweiten und dritten Diplomprüfung setzt unbeschadet der §§ 5 Abs.2 und 8 Abs.2 die erfolgreiche Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomprüfung voraus."

2. § 7 Abs.3 und 4 entfällt.

3. § 8 Abs.3 entfällt.

4. Dem § 10 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Die Teilnahme an den Teilen des Praktikums wird mit den Kalkülen "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt."

5. Dem § 12 wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Die Studienordnung kann Bedingungen festlegen, wonach in das Doktoratsstudium einrechenbare Lehrveranstaltungen bereits während des Diplomstudiums absolviert werden können."

6. Dem § 13 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Recht zur Führung des Akademischen Grades "Tierarzt" erworben haben, bzw. ordentliche Hörer, die nach § 13 Abs.2 dieses Bundesgesetzes ihr Studium nach der tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung (BGBl.Nr. 73/1946) vollenden, sind

berechtigt, anstelle des Akademischen Grades "Tierarzt" den Akademischen Grad "Diplom-Tierarzt", lateinische Bezeichnung "Magister medicinae veterinariae", abgekürzt "Mag.med.vet." zu führen."

7. Dem § 13 wird folgender Abs.4 angefügt:  
"(4) Personen, die ihr Studium nach der tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl.Nr. 73/1946 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 333/1973 absolviert haben, sind zum Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzulassen."

#### Artikel II

(1) Z 2 und 3 des Artikels I tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**V e r o r d n u n g**  
des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung  
vom .....,  
mit dem die Studienordnung für die Studienrichtung  
Veterinärmedizin geändert wird

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl.Nr. 430/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 125/1983 und in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 448/1981, 112/1982 und 116/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. Feber 1978, BGBl.Nr. 125/1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 entfällt.
2. § 5 Abs.1 entfällt.
3. Die in § 6 Abs.1 Z 4, 5 und 8 genannten Fächer erhalten die Bezeichnung:  
"4. Radiobiologie und Nuklearmedizinische Technik"  
"5. Strahlenschutz mit besonderer Berücksichtigung der Umweltbelastung"  
"8. Ethologie und Ethopraxis"
4. Im § 8 Abs.1 Z 5 entfällt der letzte Beistrich und wird angefügt:  
"oder weiteren im Studienplan zu bezeichnenden vergleichbaren Untersuchungsanstalten,"
5. § 8 Abs.8 lautet:  
"(8) Der Erfolg der Teilnahme an den einzelnen Teilen des Praktikums ist mit dem Kalkül "mit Erfolg abgeschlossen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen, und es ist ein Zeugnis über jeden Teil des Praktikums auszustellen."

## 6. § 11 Abs.1 lautet:

"(1) Das Doktoratstudium dauert drei Semester. Auf Antrag des Studierenden kann die Akademische Behörde die Inskription von einem Semester des Doktoratstudiums erlassen, wenn der Studierende im letzten Semester des Diplomstudiums bestimmte im Studienplan anzuführende Lehrveranstaltungen des Doktoratstudiums absolviert hat. Weiters kann der Studienplan die Verkürzung der Dauer des Doktoratstudiums von der erfolgten Vergabe des Dissertationsthemas abhängig machen."

## 7. § 11 Abs.2 lautet:

"(2) Die gemäß Abs.1 und Abs.4 Z 3 bereits während des Diplomstudiums absolvierten Lehrveranstaltungen sind in die im Abs.3 genannten Gesamtstudienzahl und in die im Abs.4 genannte Wochenstundenzahl einzurechnen."

## 8. § 11 Abs.2 erhält die Bezeichnung Abs.3

## 9. § 11 Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4

## 10. § 11 Abs.4 Z 3 lautet:

3. Vorprüfungsfächer aus den Wahl- und Freifächern, ausgenommen das für das Diplomstudium gewählte Wahlfach oder mit Zustimmung der Akademischen Behörde aus den verwandten Fächern (§ 12 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin)"

## 11. § 11 Abs.5 lautet:

"(5) Die Vorprüfungsfächer können bereits während des Diplomstudiums absolviert werden."

## 12. § 11 Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.6

## E R L Ä U T E R U N G E N

Die gegenständliche Novelle bringt im wesentlichen eine Anpassung an die durch die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 116/1984, geschaffenen geänderten Studienbedingungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzustellen:

Der Wegfall der Fristen in § 7 Abs.3 und 4 und § 8 Abs.3 ist durch die Änderung des § 20 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendig.

Es scheint sinnlos, eine strenge Frist während eines Studienabschnittes beizubehalten, wenn die Grenzen zwischen den Studienabschnitten gleitend geworden sind.

Die Änderung des § 12 bringt eine Verzahnung des Diplomstudiums und des Doktoratstudiums im letzten Semester des Diplomstudiums. Die Erfahrungen mit dem Studienablauf haben erkennen lassen, daß zwischen dem Abschluß des Diplomstudiums und dem frühestmöglichen Beginn des Doktoratstudiums ein Zeitraum von mehreren Monaten liegen kann, die der praktischen Arbeit an der Dissertation verloren gehen. Da wissenschaftliche Themen, insbesondere bei der Behandlung von Tieren jahreszeitlich gebunden sein können, bringt die strenge Trennung zwischen Diplomstudium und Doktoratstudium einen unnötigen, bis zu einem Jahr dauernden, zeitlichen Verlust. Die Besonderheit des veterinärmedizinischen Studiums läßt - ebenso wie dies bereits in der Humanmedizin weitergehend festgelegt ist - eine diesbezügliche Abweichung von anderen Studienrichtungen gerechtfertigt erscheinen.

Im § 13 wurde den Wünschen des Berufsstandes nachgekommen, da aus studienrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Alle übrigen geänderten und ergänzten Bestimmungen haben keinen unmittelbar normativen Charakter, wurden jedoch in Hinblick auf die legislatischen Richtlinien, wonach auch

- 2 -

überholte und unzweckmäßige Bestimmungen aus dem Stammgesetz zu entfernen oder zu ändern sind, in die Novelle aufgenommen.

#### K O S T E N B E R E C H N U N G

In Durchführung dieses Gesetzes erwachsen keine Kosten.



## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

## Alte Fassung

"§ 4. (1) Das Diplomstudium erfordert die Inskription von zehn Semestern und ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen."

"§ 7. (3) Das dritte im zweiten Studienabschnitt inskribierte Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur einzurechnen, falls der Kandidat spätestens am Ende der sechsten Woche nach Beginn dieses Semesters die Prüfungen aus den im Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Fächern mit Erfolg abgelegt hat. Hat der Studierende im dritten und vierten im zweiten Studienabschnitt inskribierten, aber in die Studiendauer nicht einrechenbaren Semester an den für diese Semester vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien mit Erfolg teilgenommen, so bedürfen diese Lehrveranstaltungen nach erfolgreicher Ablegung der genannten Prüfungen in den folgenden zu inskribierenden

## Neue Fassung

Dem § 4 Abs.1 wird angefügt:

"(1) Die Zulassung zur zweiten und dritten Diplomprüfung setzt unbeschadet der §§ 5 Abs.2 und 8 Abs.2 die erfolgreiche Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomprüfung voraus."

entfällt

einrechenbaren Semestern  
keiner Wiederholung."

"(4) War der Kandidat  
weder beurlaubt noch durch  
wichtige Gründe (§ 6 Abs.5  
lit.b letzter Satz Allgemeines  
Hochschul-Studiengesetz)  
behindert und hat er die  
Prüfung aus den im Abs.1  
genannten Fächern nicht bis  
zum Ende des achtzehnten  
Semesters nach Studienbeginn  
mit Erfolg abgelegt, so ist er  
von der Fortsetzung des Stu-  
diums der Veterinärmedizin und  
von der Wiederaufnahme dieses  
Studiums ausgeschlossen."

entfällt

"§ 8. (3) War der Kandidat  
weder beurlaubt noch durch  
wichtige Gründe (§ 6 Abs.5  
lit.b letzter Satz Allgemeines  
Hochschul-Studiengesetz)  
behindert und hat er die  
Prüfungen aus den im Abs.1  
genannten Fächer nicht bis zum  
Ende des 25. Semsters nach  
Studienbeginn mit Erfolg  
abgelegt, so ist er von der  
Fortsetzung des Studiums der  
Veterinärmedizin und von der  
Wiederaufnahme dieses Studiums  
ausgeschlossen."

entfällt

- 3 -

Dem § 10 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Die Teilnahme an den Teilen des Praktikums wird mit den Kalkülen "mit Erfolg teilgenommen" und "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt."

Dem § 12 wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Die Studienordnung kann Bedingungen festlegen, wonach in das Doktoratsstudium ein-rechenbare Lehrveranstaltungen bereits während des Diplomstudiums absolviert werden können."

Dem § 13 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Personen, die vor Inkraft-treten dieses Bundesgesetzes das Recht zur Führung des Akademischen Grades "Tierarzt" erworben haben, bzw. ordentliche Hörer, die nach § 13 Abs.2 dieses Bundesgesetzes ihr Studium nach der tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosen-ordnung (BGBl.Nr. 73/1946) vollenden, sind berechtigt, anstelle des Akademischen Grades "Tierarzt" den Akade-mischen Grad "Diplom-Tierarzt", lateinische Bezeichnung "Magi-ster medicinae veterinariae", abgekürzt "Mag.med.vet." zu führen."

Dem § 13 wird folgender Abs.4  
angefügt:

"(4) Personen, die ihr Studium nach der tierärztlichen Staatsprüfungs und Rigorosenordnung, BGBl.Nr. 73/1946 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 333/1973 absolviert haben, sind zum Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzulassen."